



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1990

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	24. 11. 1989	Achtzehnter Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe	368
822	8. 12. 1989	Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Bergisch Gladbach – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	369
	17. 5. 1990	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1990	375

822

Achtzehnter Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe

Vom 24. November 1989

Die Vertreterversammlung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe hat am 24. November 1989 gemäß § 210 SGB V folgendes beschlossen:

Die Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 30. September 1980 (GV. NW. 1981 S. 212), zuletzt geändert am 3. Mai 1985 (GV. NW. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe d wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Absatz 3 Buchstabe e wird gestrichen.
2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a

Beratung und Unterstützung aus besonderem Anlaß

(1) Der Landesverband beobachtet, analysiert und prognostiziert die Entwicklung der Bedarfssätze gemäß § 145 Abs. 2 SGB V seiner Mitglieds-kassen. Die Mitglieds-kassen stellen dem Landesverband die aus ihrem Bereich für die Beobachtung und Analyse benötigten Informationen zur Verfügung.

(2) Der Landesverband analysiert auffällige Bedarfssatzentwicklungen gemeinsam mit den betroffenen AOKn und berät sie in bezug auf Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegenwirken können. Er wirkt auch auf eine freiwillige Vereinigung gemäß § 144 SGB V hin, wenn dadurch einer Bedarfssatzüberschreitung nach § 266 und § 267 SGB V entgegengewirkt werden kann. Der Landesverband kann die betroffene AOK durch Maßnahmen mit investivem Charakter unterstützen, wenn die empfohlenen Maßnahmen anderenfalls zu einer nicht vertretbaren finanziellen Belastung führen würden.

§ 3 b

Finanzausgleich nach § 266 SGB V

(1) Die Finanzausgleichsregelung soll für die nach § 266 SGB V antragsberechtigten Mitglieds-kassen eine Überbrückungshilfe zur Verbesserung der Finanzsituation oder für organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel der Schaffung tragfähiger Risikogemeinschaften ermöglichen. Eine dauerhafte Finanzhilfe wird nicht vorgesehen.

(2) Für die Feststellung der Bedarfssätze der Mitglieds-kassen und des Durchschnitts aller Mitglieds-kassen gemäß § 145 Abs. 2 SGB V gilt das vom AOK-Bundesverband in Abstimmung mit den AOK-Landesverbänden erstellte Ermittlungsschema. Der Bedarfssatz gemäß § 266 Abs. 1 SGB V wird aus den Rechnungsergebnissen des letzten abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Kann eine AOK vor dem Vorliegen der zur Bedarfssatzermittlung gemäß § 145 Abs. 2 SGB V erforderlichen Rechnungsergebnisse glaubhaft machen, daß ihr Bedarfssatz im laufenden oder im folgenden Haushalts-jahr den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitglieds-kassen des Landesverbandes voraussichtlich um mehr als 10 v. H. übersteigen wird und eine dem zu erwartenden Anspruch auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V entsprechende Finanzhilfe einer erforderlichen Beitragssatzerhöhung entgegenwirken kann, so kann sie in Notfällen eine vorläufige Zahlung der Finanzhilfe oder eines Teilbetrages beim Landesverband beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesverband innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung. Die vorläufige Zahlung wird mit der Finanzhilfe nach Absatz 4 bis 7 verrechnet. Überzahlungen sind von der AOK an den Landesverband nach deren Feststellung zurückzuzahlen.

(4) Stellt eine Mitglieds-kasse an den Landesverband einen Antrag auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V, erstellt der Landesverband zusammen mit der antragstellenden AOK eine Analyse über die Ursachen der Überschreitung des durchschnittlichen Bedarfssatzes aller Mitglieds-kassen des Landesverbandes. Der Landesverband stellt fest, welche eigenen Anstrengungen die AOK zur Überwindung ihrer ungünstigen Finanzsituation unternommen hat und inwieweit sie eventuellen Empfehlungen des Landesverbandes aus einer Beratung nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 nachgekommen ist. Er prüft auch, inwieweit eine freiwillige Vereinigung nach § 144 SGB V und erforderlichenfalls der Antrag auf eine Zwangsvereinigung nach § 145 SGB V zur Abwendung der Bedarfssatzüberschreitung gemäß § 266 Abs. 1 SGB V geeignet ist. Gemäß dem Ergebnis dieser Überprüfungen legt der Landesverband erforderliche Maßnahmen der AOK und des Landesverbandes zur Überwindung der relativ ungünstigen Finanzsituation der AOK fest.

(5) Der Landesverband entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfe an die antragstellende AOK einschließlich der Auszahlungs- und Verrechnungsmodalitäten innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung.

(6) Die Finanzhilfe an die antragstellende AOK soll die sich aus der Analyse nach Absatz 4 Satz 1 ergebende Ursache der spezifischen Strukturschwäche ausgleichen. Sie wird höchstens in dem Umfang gewährt, der zum Ausgleich der Bedarfssatzüberschreitung nach § 266 Abs. 1 SGB V erforderlich ist.

(7) Die Entscheidung über die Finanzhilfe erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr. Dabei stellt der Landesverband jeweils erneut fest, ob die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe noch vorliegen. Sofern die begünstigte AOK die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzsituation nicht im erforderlichen Umfang ergriffen hat, kann der Landesverband eine weitere Finanzhilfe versagen und ggf. die gewährte Hilfe ganz oder teilweise zurückfordern. Die Finanzhilfe wird insgesamt längstens für fünf Jahre gewährt.

(8) Die Mittel für die Finanzhilfen werden durch eine Umlage gemäß § 24 von den Mitglieds-kassen aufgebracht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe m wird nach dem Wort „entscheidet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 1 Buchstabe n wird gestrichen.

4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Aufstellung oder Änderung des Anhangs nach § 3 Abs. 3 Buchstabe e) ferner“ gestrichen.

5. § 13 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Finanzhilfen nach § 3 b bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Kommt ein Beschluß wegen fehlender Beschlußfähigkeit nicht zustande, ist die Abstimmung innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.“

6. Der Anhang (zu § 3 Abs. 3 Buchstabe e) wird gestrichen.

7. Vorstehende Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 24. November 1989

Hans Müller

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Achtzehnte Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Februar 1956 - beschlossen von der Vertreterversammlung am 24. November 1989 - wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Mai 1990

II A 1 - 3601.2.1

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Kratz

- GV. NW. 1990 S. 368.

822

**Satzung
des IKK-Landesverbandes Nordrhein
und Rheinland-Pfalz
Bergisch Gladbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Vom 8. Dezember 1989**

Inhaltsverzeichnis

der Satzung
des IKK-Landesverbandes Nordrhein
und Rheinland-Pfalz
vom 8. Dezember 1989

I. Abschnitt:

Organisation

- § 1 Name, Bezirk und Sitz des Landesverbandes
- § 2 Mitgliedschaft

II. Abschnitt:

Aufgaben

- § 3 Allgemeine Aufgaben
- § 4 Elektronische Datenverarbeitung
- § 5 Gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitsförderung
- § 6 Finanzausgleich

III. Abschnitt:

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 7

IV. Abschnitt:

Organe der Selbstverwaltung

- § 8 Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung
- § 10 Wahl der Vertreterversammlung
- § 11 Wahl der Vorsitz der Vertreterversammlung
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 13 Besonderer Ausschuß
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Ergänzung des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Wahl der Vorsitz des Vorstandes
- § 19 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
- § 20 Ehrenämter

V. Abschnitt:

Geschäftsführer

§ 21

VI. Abschnitt:

**Rechte und Pflichten
der Mitarbeiter des Landesverbandes**

§ 22

VII. Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 23 Beiträge

§ 24 Finanzierung des Medizinischen Dienstes

VIII. Abschnitt:

Haushalts- und Rechnungswesen

§ 25 Haushalts- und Rechnungswesen

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

IX. Abschnitt:

**Verwendung personenbezogener Daten
und Datenschutz**

§ 27

X. Abschnitt:

Öffentliche Bekanntmachung

§ 28

XI. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 29

I. Abschnitt:

Organisation

§ 1

Name, Bezirk und Sitz des Landesverbandes

(1) Der Verband führt den Namen „IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird nachfolgend „Landesverband“ genannt.

(2) Der Bezirk des Landesverbandes umfaßt den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Innungskrankenkassen, die ihren Sitz im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz haben.

II. Abschnitt:

Aufgaben

§ 3

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Landesverband hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er unterstützt die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung,
2. Sammlung und Aufbereitung von statistischem Material zu Verbandszwecken,
3. Mitwirkung bei der Errichtung, Erweiterung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Mitgliedskassen,
4. Pflege und Förderung der Beziehungen zu den Organisationen des Handwerks und den Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
5. Abschluß und Änderung von Verträgen, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit er von der Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden ist,
6. Übernahme der Vertretung der Mitgliedskassen gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,

7. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedskassen,
8. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedskassen Beschäftigten,
9. Arbeitstagen,
10. Mitgliederbestandssicherung.

(2) Der Landesverband unterstützt die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung.

(3) Der Landesverband kann Einrichtungen unterhalten, die die wirtschaftliche Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe prüfen und überwachen. Er kann anderen Trägern der Krankenversicherung und deren Verbänden gestatten, diese Einrichtungen gegen Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Landesverband unterhält gemeinsam mit dem IKK-Landesverband Westfalen-Lippe eine Verwaltungsschule in Hagen. Diese führt die in den Aus- und Fortbildungsordnungen vorgeschriebenen beruflichen Bildungsmaßnahmen für das Personal der Mitgliedskassen der Trägerverbände durch. Die Verwaltungsschule kann auch andere Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführen. Anderen Krankenkassen und ihren Verbänden kann gegen eine besondere Entschädigung gestattet werden, ihr Personal an Maßnahmen teilnehmen zu lassen oder die Verwaltungsschule für entsprechende Zwecke zu nutzen. Über die Einzelheiten der Nutzung, die Unterhaltung und den Betrieb der Verwaltungsschule schließen die Trägerverbände einen Vertrag (Schulvertrag).

§ 4

Elektronische Datenverarbeitung

(1) Der Landesverband kann für die Erfüllung der eigenen Aufgaben und seiner Pflichtaufgaben ein Rechenzentrum zur elektronischen Datenverarbeitung errichten und betreiben.

(2) Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen durch die Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb von Rechenzentren in Abstimmung mit den Mitgliedskassen.

§ 5

Gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitsförderung

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit klärt der Landesverband die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch auf.

(2) Der Landesverband unterstützt seine Mitgliedskassen im Bereich der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung durch die Planung und Entwicklung von Konzepten, mit denen den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachgegangen und auf ihre Beseitigung hingewirkt werden soll.

§ 6

Finanzausgleich

(1) Der Landesverband führt einen Finanzausgleich nach § 266 SGB V durch, wenn der Bedarfssatz (§ 145 Abs. 2 SGB V) einer Mitgliedskasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen um mehr als 10 v. H. überschreitet. Der Finanzausgleich wird auf Antrag des Vorstandes einer jeden gleichberechtigten Mitgliedskasse eingeleitet.

(2) Zur Feststellung des Bedarfssatzes werden die Ausgaben für Leistungen aus den Jahresrechnungen (Vordruck KJ 1) der Mitgliedskassen ermittelt. Die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen wird entsprechend der Rechtsverordnung nach § 273 SGB V berechnet. Soweit erforderlich, haben die Mitgliedskassen ergänzende Angaben zu machen.

(3) Ein Finanzausgleich wird gewährt, soweit die Ausgleichssumme (Höhe des Finanzausgleichs) der gleichberechtigten Mitgliedskasse den Betrag einer 0,75-fachen durchschnittlichen Monatsausgabe laut Jahresrechnung des Ausgleichsjahres übersteigt.

(4) Die für die Finanzierung der Ausgleichssumme (des Finanzausgleichs) erforderlichen Mittel sind von den ausgleichspflichtigen Mitgliedskassen unter Berücksichtigung der Grenzwertunterschreitungen und der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen anteilig aufzubringen.

III. Abschnitt:

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 7

(1) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband alle Unterlagen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben braucht. Darüber hinaus unterstützen und fördern sie die Arbeit des Landesverbandes. Sie sind verpflichtet, die Beiträge (§ 23) fristgemäß zu zahlen.

(2) Die von den Bundesverbänden abgeschlossenen Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92, 135 Abs. 3 und 282 SGB V sind für den Landesverband und seine Mitgliedskassen verbindlich.

IV. Abschnitt:

Organe der Selbstverwaltung

§ 8

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich aus je einem Versichertenvertreter und einem Arbeitgebervertreter jeder Mitgliedskasse zusammen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat mindestens einen Stellvertreter; sind mehrere Stellvertreter gewählt, so werden sie in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

§ 10

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Mitgliedskassen aus ihren Reihen gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils durch die Vorstandsmitglieder ihrer Gruppe. Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV erfüllen; sie können nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbandes angehören oder Stellvertreter von Mitgliedern dieses Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter verlieren ihre Wählbarkeit, wenn sie aus dem Vorstand der Mitgliedskasse, als deren Vertreter sie gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so rücken seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl nach. Im übrigen werden freigewordene Stellen nach Absatz 1 wiederbesetzt.

§ 11

Wahl der Vorsitz der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitz der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl richtet sich nach § 62 Abs. 2 SGB IV.

(2) Der Vorsitz und der stellv. Vorsitz erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(3) Sie führen den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung jeweils abwechselnd für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz wechselt nach einjähriger Amtszeit jeweils zum 1. Januar. Ist der Vorsitz ein Versichertenvertreter, so muß der Stellvertreter ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Der Vorsitz und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedskasse angehören.

(4) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu der Amtsführung des Vorsitzers oder stellv. Vorsitzers aus, kann ihn das Organ mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl abberufen.

(5) Scheidet der Vorsitz oder der stellv. Vorsitz der Vertreterversammlung auf eigenen Wunsch aus, so endet die Amtsdauer mit der Neuwahl des Nachfolgers.

(6) Für einen nach Absatz 4 oder 5 ausscheidenden Vorsitz oder stellv. Vorsitz der Vertreterversammlung wird ein Nachfolger gewählt. Scheidet der Vorsitz oder der stellv. Vorsitz aus den in § 59 SGB IV genannten Gründen aus, wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Organs gewählt.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über alles, was ihr Gesetz, Satzung oder sonstiges für den Landesverband maßgebendes Recht zuweisen. Ihr bleibt insbesondere vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes,
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
3. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
4. den Haushaltsplan festzustellen,
5. über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung,
7. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen,
10. die Mitglieder des besonderen Ausschusses nach § 13 der Satzung zu bestellen,
11. eine Geschäftsordnung für den besonderen Ausschuß zu beschließen,
12. die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen.

(2) Die Beschlüsse nach den Nummern 7 und 9 werden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Vertreterversammlung gefaßt; im übrigen werden die Beschlüsse, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) In eiligen Fällen kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich beschließen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitz der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem stellv. Vorsitz. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten mindestens 14 Tage Zeit zur Äußerung. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekanntzugeben. Widerspricht mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlußfassung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

(4) Die Vertretung des Landesverbandes bei der Durchführung von Beschlüssen nach Absatz 1 Nummer 8 obliegt dem Vorsitz der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter.

(5) Die Vertreterversammlung kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden. Die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder regelt die Vertreterversammlung.

(6) Der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf die vom Vorstand für die Angestellten des Verbandes aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen.

(7) Die Vertreterversammlung hat über die Zustimmung zum Beschluß des Vorstandes wegen der Amtsentbindung

oder Amtsenthebung eines ihrer Mitglieder zu entscheiden, wenn der Vorsitz der Vertreterversammlung diese Zustimmung nicht erteilt oder der Beschluß ihn selbst betrifft.

(8) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Landesverbandes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 13

Besonderer Ausschuß

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden wird einem besonderen Ausschuß nach § 36 a SGB IV übertragen.

(2) Der besondere Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Mitglieder sind ein Vertreter der Versicherten, ein Vertreter der Arbeitgeber und der Geschäftsführer des Landesverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung bestellt die ehrenamtlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des besonderen Ausschusses. Personen, die der Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber angehören, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes erfüllen. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

(4) Der besondere Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellv. Vorsitz. Wird als Vorsitz ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als stellv. Vorsitz ein Vertreter der Versicherten zu wählen und umgekehrt. Der Vorsitz und der stellv. Vorsitz führen abwechselnd für ein Jahr den Vorsitz. Der Wechsel erfolgt jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres.

(5) Die Vertreterversammlung stellt für den besonderen Ausschuß eine Geschäftsordnung auf.

(6) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des besonderen Ausschusses gilt § 20 der Satzung entsprechend.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Ein Vorstandsmitglied, welches an der Wahrnehmung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter und deren Reihenfolge ergeben sich aus den Vorschlagslisten.

(2) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV erfüllt und Organmitglied einer Mitgliedskasse ist.

(3) Dem Vorstand können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmer-Vereinigungen oder deren Verbände) angehören. Als Vertreter der Arbeitgeber können auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung oder ihrer Verbände ist ausgeschlossen; Absatz 2 bleibt jedoch unberührt. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe im Vorstand darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ zu den in Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen gehören; auf die Höchstzahl werden auch solche Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter angerechnet, die im Organ einer Innungskrankenkasse dem in Satz 1 oder 2 bezeichneten Personenkreis angehören. Eine Abweichung von Satz 4, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Vertreterversamm-

lung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils durch die Mitglieder ihrer Gruppe. Die Wahl leitet der Vorsitz der Vertreterversammlung.

(2) Die Wahl ist frei und geheim und erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten, die von mindestens sechs Vertretern der jeweiligen Gruppe unterschrieben sein müssen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Die zu Wählenden sollen nicht derselben Mitglieds-kasse angehören.

(4) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

§ 16

Ergänzung des Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die freigewordene Stelle durch Neuwahl zu besetzen. Bis zum Eintreten des Nachfolgers hat der Stellvertreter die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes inne.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband - vorbehaltlich des § 21 der Satzung - gerichtlich und außergerichtlich. Auch der Vorsitz oder sein Stellvertreter können den Landesverband vertreten.

(3) Der Vorstand verwaltet den Landesverband nach Gesetz und Satzung. Er hat insbesondere

1. seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter zu wählen,
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
3. die Beschlüsse der Vertreterversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
4. die Kasse und die Buchhaltung regelmäßig vierteljährlich - davon einmal im Jahr unangekündigt - zu prüfen; eine Prüfung hat sich auch auf die Vermögensbestände zu beziehen,
5. die Dienstordnung für die Angestellten des Verbandes aufzustellen und zu ändern,
6. der Vertreterversammlung den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen,
7. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten sowie über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
9. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen, zu erlassen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem besonderen Ausschuß obliegen, zu erlassen (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 35 Abs. 2 SGB IV),
11. eine Kassenordnung aufzustellen (§ 2 SVRV).

(4) Der Vorstand hat Mitglieder der Organe nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 bis 5 SGB IV durch Beschluß von ihrem Amt zu entbinden oder zu entheben. Betrifft der Beschluß ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzers der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitz nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Die Stellvertretung für die

Ausschußmitglieder regelt der Vorstand. § 14 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(6) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Geschäftsführers kann der Vorstand Fachausschüsse bilden. Für Angelegenheiten der elektronischen Datenverarbeitung ist ein Ausschuß zu bilden. Soweit den Ausschüssen hauptamtliche Bedienstete des Landesverbandes oder der Mitgliedskassen angehören, findet auf diese die Entschädigungsregelung nach § 41 SGB IV keine Anwendung.

(7) Der Vorstand kann dem Vorsitz und seinem Stellvertreter gemeinsam die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

§ 18

Wahl der Vorsitz des Vorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellv. Vorsitz, die sich nach einjähriger Amtszeit jeweils am 1. Januar im Vorsitz mit der Maßgabe abwechseln, daß während der Zeit, in der ein Versichertenvertreter den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt, der Vorsitz im Vorstand durch einen Arbeitgebervertreter wahrgenommen wird und umgekehrt. Der Vorsitz und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitglieds-kasse angehören. Ist der Vorsitz ein Versichertenvertreter, so muß der Stellvertreter Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Im übrigen gilt § 62 SGB IV.

§ 19

Amts-dauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Amts-dauer und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach §§ 58, 59 SGB IV.

(2) Werden Innungskrankenkassen vereinigt, vermindert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Landesverbandes mit diesem Zeitpunkt entsprechend.

§ 20

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Landesverband. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(2) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die bei Ausübung des Ehrenamtes entstehenden baren Auslagen erstattet. Soweit solche Auslagen durch Teilnahme an Sitzungen entstehen, werden sie durch feste Sätze abgegolten. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Den Vorsitzern und den stellv. Vorsitzern der Selbstverwaltungsorgane wird für ihre sonstige Beanspruchung jeweils ein Pauschbetrag für die Erstattung der Auslagen und für Zeitaufwand gewährt. Näheres ist in der Entschädigungsregelung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt (Anlage 1).

(3) Die Entschädigungsregelung gilt für die Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane entsprechend.

Anlage 1

V. Abschnitt: Geschäftsführer

§ 21

Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

VI. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitarbeites des Landesverbandes

§ 22

Für die Rechte und Pflichten der dienstordnungsmäßigen Angestellten gilt die vom Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung aufgestellte und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Dienstordnung. Für die Rechte

und Pflichten der übrigen Mitarbeiter gelten die mit ihnen geschlossenen Verträge.

VII. Abschnitt:

Aufbringung der Mittel

§ 23

Beiträge

(1) Die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedskassen aufgebracht.

(2) Die Aufwendungen des Rechenzentrums werden durch Basisbeiträge und Benutzergebühren aufgebracht. Ein Basisbeitrag wird nach Maßgabe des Absatzes 3 von sämtlichen Mitgliedskassen für die Kosten des Rechenzentrums erhoben, die durch die Erfüllung der eigenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des Landesverbandes veranlaßt sind. Eine kostendeckende Benutzergebühr ist von denjenigen Mitgliedskassen zu entrichten, die die Leistungen des Rechenzentrums im Bereich der Unterstützungsaufgaben in Anspruch nehmen. Das Nähere über die Zusammenarbeit im Bereich der Unterstützungsaufgaben, insbesondere über die Leistungen und deren Vergütung, wird in einem Vertrag mit den Mitgliedskassen geregelt.

(3) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zählen die Personalkosten für den Abteilungsleiter und den Stellvertreter des Rechenzentrums. Dazu gehören weiter die im gesondert geführten Haushaltsplan des Rechenzentrums ausgewiesenen Haushaltsansätze für

- Kosten der Programme für den Betrieb der Zentraleinheiten, vermindert um die Kosten für EDV-Systeme, die ausschließlich zu dem Zweck installiert wurden, um im Bereich der Unterstützungsaufgaben Anwendung zu finden,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude,
- Büromaschinen,
- Büroeinrichtung einschl. sonstiger beweglicher Sachen,
- anteilige Kosten des Geschäftsbedarfs,
- Anschaffung nichtaktivierungspflichtiger Gegenstände,
- sonstige Sachkosten der Verwaltung,
- Portokosten,
- Aufwendungen für die Fernmeldeanlage und Fernmeldegebühren, vermindert um die Kosten für die Datenfernübertragung,
- Aufwendungen für sonstige Geräte,
- Kosten des EDV-Ausschusses.

Ferner gehören zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 die anteiligen Aufwendungen an den übrigen Kosten des Rechenzentrums, soweit sie durch die Erfüllung der eigenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des Landesverbandes veranlaßt sind. Die Feststellung dieser anteiligen Aufwendungen erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme der Maschinenkonfiguration des Rechenzentrums für die Erfüllung der eigenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des Landesverbandes. Die Berechnungsmodalitäten zur Feststellung der anteiligen Aufwendungen an den übrigen Kosten sind in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

Anlage 2

(4) Die Aufbringung der Mittel für die Verwaltungsschule richtet sich nach den Bestimmungen des zwischen den Trägerverbänden geschlossenen Schulvertrages.

(5) Der Berechnung der Beiträge ist die durchschnittliche Mitgliederzahl der Mitgliedskassen im Vorjahr zugrunde zu legen. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 24

Finanzierung des Medizinischen Dienstes

(1) Die Mittel werden durch Umlage aufgebracht.

(2) Die Mittel für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Landesteil Nordrhein sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen im Landesteil Nordrhein am 1. 10. jeden Jahres aufzuteilen.

(3) Die Mittel für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Land Rheinland-Pfalz sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen im Land Rheinland-Pfalz am 1. 10. jeden Jahres aufzuteilen.

(4) Der Anteil der Umlage wird als Abschlag vierteljährlich im Voraus erhoben.

VIII. Abschnitt:

Haushalts- und Rechnungswesen

§ 25

Haushalts- und Rechnungswesen

Für das Haushalts- und Rechnungswesen des Landesverbandes gelten

1. die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV),
2. Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV),
3. Allgemeine-Verwaltungs-Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung wird durch die vom Vorstand eingerichtete Prüfstelle oder einen vom Vorstand nach § 31 SVHV bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen. Zu den Feststellungen des Prüfberichtes hat der Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Die geprüfte Jahresrechnung, der Prüfbericht und die Stellungnahme hierzu werden der Vertreterversammlung zur Entlastung vorgelegt. Vor der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung werden die Unterlagen durch einen aus Mitgliedern der Vertreterversammlung bestehenden Rechnungsprüfungsausschuß geprüft.

(3) Die Vertreterversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie je einen Stellvertreter zu Rechnungsprüfern (Rechnungsprüfungsausschuß). Als fachkundiger Berater wird ein von der Vertreterversammlung zu benennender Geschäftsführer einer Mitgliedskasse hinzugezogen.

IX. Abschnitt:

Verwendung personenbezogener Daten und Datenschutz

§ 27

Der Landesverband ist berechtigt, personenbezogene Daten aus den geführten Beständen der Mitgliedskassen in anonymisierter Form unter Wahrung des Datenschutzes zu nutzen.

X. Abschnitt:

Öffentliche Bekanntmachung

§ 28

(1) Die Satzung des Landesverbandes und deren Änderung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

(2) Sonstiges autonomes Recht und seine Änderung werden für mindestens sechs Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Landesverbandes öffentlich bekanntgemacht.

(3) Im übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Landesverbandes durch Rundschreiben.

XI. Abschnitt:**Inkrafttreten****§ 29**

(1) Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 8. Dezember 1989 beschlossen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(3) Die Satzung vom 12. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 441) in der Fassung des 3. Nachtrages vom 19. April 1989 (GV. NW. S. 468 und Berichtigung GV. NW. S. 509) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königswinter, den 8. Dezember 1989

Jocham

Vorsitzer der Vertreterversammlung

Anlage 1
(§ 20 Abs. 2)

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
des IKK-Landesverbandes Nordrhein und
Rheinland-Pfalz**

vom 11. Dezember 1979

in der Fassung vom 8. Dezember 1989

1 Erstattung der baren Auslagen (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

Die baren Auslagen werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen erstattet:

1.1 Fahrtkosten

Für Reisen vom Wohnort bzw. vom Beschäftigungs-ort zum Ort der Tätigkeit werden den Organmitgliedern, soweit sie regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel benutzen, die entstandenen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse der Bundesbahn erstattet. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die Kosten dafür ersetzt; für diesen Fall ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Bei Benutzung eines Kraftwagens richtet sich die Höhe der für jeden gefahrenen Kilometer zu zahlenden Entschädigung nach der aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NW für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge zu zahlenden Wegstreckenentschädigung. Für jede mitgenommene Person wird eine Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes NW gezahlt.

1.2 Tagegeld/Übernachtungsgeld

Die Mitglieder der Organe erhalten für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme sowie für Reisetage einen festen Satz in Höhe des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes NW. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden erhalten die Organmitglieder die Hälfte des Tagegeldes. Ist eine Übernachtung erforderlich, wird ein Übernachtungsgeld nach derselben Reisekostenstufe gewährt; übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld, so ist auf Antrag der verauslagte Mehrbetrag zu erstatten.

1.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie für Gepäckbeförderung werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

1.4 Pauschbetrag zur Abgeltung der Barauslagen

Der Vorsitzter und der stellvertretende Vorsitzter des Vorstandes erhalten zur Abgeltung der sonstigen Auslagen (Fernspreckgebühren, Portokosten usw.) einen monatlichen Pauschbetrag von 110 DM. Der Vorsitzter der Vertreterversammlung und sein Stell-

vertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag von 55 DM. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

2 Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

2.1 Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes

Die Organmitglieder erhalten den tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Betrag nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f RVO bzw. § 112 Abs. 4 Buchstabe g AVG ersetzt.

Dabei beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

2.2 Pauschaler Ersatz des Verdienstauffalles

Wird durch eine schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstauffall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird der Verdienstauffall pauschal in Höhe von einem Drittel des unter 2.1 Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

2.3 Berechnungsart

Der Verdienstauffall nach 2.1 oder 2.2 wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt. Dabei wird die letzte angefangene Stunde voll gerechnet.

3 Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

3.1 Höhe des Pauschbetrages für Zeitaufwand für alle Organmitglieder

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand von 75 DM; dies gilt auch für Ausschusssitzungen und Vorbesprechungen der Versicherten- und Arbeitgebervertreter eines Organs.

3.2 Entschädigung für die Vorsitzter des Vorstandes und der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzter des Vorstandes sowie sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 525 DM. Dem Vorsitzter der Vertreterversammlung sowie seinem Stellvertreter wird ein Pauschbetrag von 130 DM gezahlt. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

3.3 Entschädigung für andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme erhalten andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen im Einzelfall für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 75 DM - höchstens 450 DM je Monat -. Für die außergewöhnliche Inanspruchnahme bedarf es jeweils eines besonderen Beschlusses des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde von der Vertreterversammlung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Vorstandes am 11. Dezember 1979 festgesetzt.

Die Regelung zu Ziffer 3.2 tritt am 1. Januar 1979, die übrigen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft. Die Entschädigungsregelung vom 14. Dezember 1978 tritt zum 30. Juni 1979 außer Kraft.

Die Entschädigungsregelung wurde vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4. Februar 1980, II A 4-3546.9 e, genehmigt.

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde von der Vertreterversammlung des Landesverbandes der

Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Vorstandes am 3. Juni 1986 geändert. Die geänderte Entschädigungsregelung trat am 1. Juli 1986 in Kraft.

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz hat am 10. Dezember 1986 beschlossen, in Nummer 3.1 der vorstehenden Entschädigungsregelung den Pauschbetrag für den Zeitaufwand von 60 DM auf 75 DM anzuheben. Diese Änderung hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 23. Januar 1987 - II A 4 - 3546.9.3 - mit Wirkung vom 1. Januar 1987 genehmigt.

Auf Vorschlag des Vorstandes vom 5. Mai 1987 beschloß die Vertreterversammlung am 3. Juni 1987 einen zweiten Nachtrag mit Wirkung vom 1. Juli 1987, der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. Juli 1987 - II A 4 - 3546.9.3 (Nrn. 3-5) - und vom 1. Februar 1988 - II A 4 - 3546.9.3 (Nrn. 1 und 2) - genehmigt wurde.

Am 19. April 1989 beschloß die Vertreterversammlung, in Nummer 3.3 den Betrag von 60 auf 75 DM, den Gesamtbetrag von 360 auf 450 DM anzuheben. Am 8. Dezember 1989 wurde diese Regelung insofern klargestellt, daß die Entschädigung nur im Einzelfall auf besonderen Beschluß des zuständigen Selbstverwaltungsgorgans gewährt wird.

Anlage 2

Anlage gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 der Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz

Die Ermittlung der anteiligen Aufwendungen an den übrigen Kosten des Rechenzentrums gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Verbandssatzung, die durch die Erfüllung der eigenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des Landesverbandes veranlaßt sind, erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme der Maschinenkonfiguration des Rechenzentrums. Im einzelnen gelten die folgenden Berechnungsschritte:

1. Aufzuteilen sind die im gesondert geführten Haushaltsplan des Rechenzentrums ausgewiesenen Haushaltsansätze für die
 - a) Magnetbandverarbeitung,
 - b) Magnetplattenverarbeitung,
 - c) Druckerverarbeitung und
 - d) die Aufwendungen für die Zentraleinheiten, Bildschirmsteuereinheiten, Bildschirmgeräte, vermindert um die Kosten für EDV-Systeme, die ausschließlich zu dem Zweck installiert wurden, um im Bereich der Unterstützungsaufgaben Anwendung zu finden. Weiter die Kosten der Microverfilmung sowie die übrigen Haushaltsansätze der Kontengruppe 40, vermindert um die in § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung aufgezählten Kosten und die Personalkosten der Anwendungsberater und Anwendungsprogrammierer, die überwiegend im Bereich der Unterstützungsaufgaben tätig sind. Diesen Haushaltsansätzen werden pauschal 7% der erfolgswirksamen Ausgaben des Rechenzentrums hinzuge-rechnet.
2. Die Feststellung der Inanspruchnahme des Rechenzentrums für die Erfüllung der eigenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des Landesverbandes erfolgt auf der Grundlage der JARS-ACCOUNTING-Auswertungen des dem jeweiligen Haushaltsjahres vorhergehenden Monats Juli. Hierzu werden ausschließlich die Programmmläufe mit den Schlüsselnummern
 - 100 Systemarbeiten (Systemgenerierungen, Updates, Fehlerkorrektur usw)
 - 111 Accounting, Datensicherung, Bandverwaltung

- 199 Abrechnung der Verbandsumlage, hausinterne Abrechnungen, Verfolgung von Lagerbeständen, Informationsdienste allgemeiner Art des Landesverbandes, Terminplanung, Teile der Büro-Automatisierung
- 121 Pflichtaufgaben des Landesverbandes wie Datenübermittlung nach der 2. Datenerfassungsverordnung (2. DEVO) und 2. Datenübermittlungsverordnung (2. DÜVO) sowie Statistiken
- 125 Programme für das Einbeziehen der Daten der EDV-autonomen IKKs zum Zwecke der Datenübermittlung nach der 2. DEVO/2. DÜVO sowie zur Statistikerstellung

herangezogen und ermittelt, mit welchem prozentualen Anteil diese Verfahren die Maschinenkonfiguration des Rechenzentrums, jeweils getrennt nach den Bereichen Magnetbandverarbeitung, Magnetplattenverarbeitung, Druckerverarbeitung und CPU-Verarbeitung, belasten. Die zum Zeitpunkt der Ermittlung bereits absehbaren erheblichen Veränderungen der Inanspruchnahme des Rechenzentrums sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Anhand der oben unter Punkt 2 ermittelten Verteilungs-Prozentzahlen richtet sich die Aufteilung der oben gemäß Punkt 1 a) bis Punkt 1 d) ermittelten Beträge nach Maßgabe des folgenden Aufteilungsschlüssels:

- a) Die Haushaltsansätze für die Magnetbandverarbeitung werden anteilig nach den festgestellten Aktivitäten der Magnetbandeinheiten berücksichtigt.
- b) Die Haushaltsansätze für die Magnetplattenverarbeitung werden anteilig nach den festgestellten Aktivitäten der Magnetplattengeräte berücksichtigt.
- c) Die Haushaltsansätze für die Druckerverarbeitung werden anteilig nach den festgestellten Aktivitäten der Schnelldrucker berücksichtigt.
- d) Der oben unter Punkt 1 d) ermittelte Betrag wird anteilig nach den festgestellten Aktivitäten der Zentraleinheit (CPU-ZEIT) berücksichtigt.

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz - beschlossen von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 1989 - wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 30. April 1990
- II A 1 - 3601.4.1 -

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1990 S. 369.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1990

Vom 17. Mai 1990

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) - geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) - hat die Landschaftsversammlung am 22. März 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 511 525 550 DM
in der Ausgabe auf	4 526 469 150 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	642 211 000 DM
in der Ausgabe auf	642 211 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 171 792 100 DM festgesetzt, hiervon sind 30 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 316 642 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,10% der für das Haushaltsjahr 1990 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber in Anspruch genommen werden:

- zur Übernahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;
- zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit;
- zur Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren;
- zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freierwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen."

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1990 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 29. April 1990 – III B 3 – 9/513-8053/90 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 16. Juli 1990 bis 24. Juli 1990, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Mai 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1990 S. 375.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359